

7/SN-421/ME  
421/ME

AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG



MD-525-1, 2 und 4/94

Wien, 11. März 1994

Entwurf eines Bundesgesetzes über  
das Inverkehrbringen von Baupro-  
dukten und den freien Warenverkehr  
mit diesen (Bauproduktegesetz -  
BauPG)

An das  
Präsidium des Nationalrates

BUNDES-GESETZENTWURF	
Zl. 17	-CS/19- P4
Datum:	16. MRZ. 1994
Verteilt:	18. März 1994 <i>Arso</i>

*St. Lobnauer*

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-  
nannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

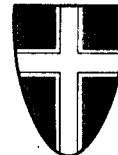
Für den Landesamtsdirektor:

Beilage  
(25-fach)

Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor



## WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82125

MD-525-1, 2 und 4/94

Wien, 11. März 1994

Entwurf eines Bundesgesetzes über  
das Inverkehrbringen von Baupro-  
dukten und den freien Warenverkehr  
mit diesen (Bauproduktegesetz -  
BauPG)

zu GZ. 92.910/27-IX/7/93

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

Auf das do. Schreiben vom 2. Februar 1994 beehrt sich das  
Amt der Wiener Landesregierung zu dem im Betreff genannten  
Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Die vorgesehene bundesgesetzliche Regelung über das Inver-  
kehrbringen von Bauprodukten steht hinsichtlich ihres Anwen-  
dungsbereiches mit der Vereinbarung der Länder gemäß Art.  
15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen, LGBI. für Wien  
Nr. 24/1993, in Widerspruch.

Die im § 7 des Entwurfes grundsätzlich offengehaltene und  
in den Erläuterungen auf Seite 24 ausdrücklich vorgesehene  
Einsetzung des aufgrund dieser Ländervereinbarung gegründeten  
Österreichischen Institutes für Bautechnik wird als Bereit-  
schaft des Bundes verstanden, kompetenzbedingte Doppelgleisig-  
keiten bei der Umsetzung der EG-Bauproduktenrichtlinie mit dem  
Ziel zu vermeiden, im institutionellen Bereich eine auch für  
die Wirtschaft notwendige Vereinfachung und Vereinheitlichung  
herbeizuführen.

- 2 -

Folgende Textteile des Bundesentwurfes (BE) weichen ohne Erklärung in den Erläuterungen von der EG-Bauproduktenrichtlinie (BPR) bzw. der Ländervereinbarung gemäß Art. 15a B-VG (LV) ab:

BE	BPR	LV
§ 2 Abs. 1	Art. 1 Abs. 2	Art. 2 Abs. 14
§ 2 Abs. 2	Art. 7 Abs. 3	
§ 2 Abs. 5	Art. 8 Abs. 1	Art. 2 Abs. 17
§ 3 Abs. 1	Art. 4 Abs. 2	
§ 3 Abs. 2 Z 3	Art. 9 Abs. 2	
§ 3 Abs. 1 Z 4	Art. 4 Abs. 5	
§ 3 Abs. 2	Art. 5	
§ 5	Art. 2 Abs. 1	Art. 2 Abs. 20
	Art. 3 Abs. 1	Art. 22
	Art. 4 Abs. 16 und 17 Anhang I	

Es werden daher folgende Formulierungen vorgeschlagen:

§ 2. (1) Bauprodukte sind jene Produkte, die hergestellt werden, um dauerhaft in Bauwerken des Hoch- oder Tiefbaus eingebaut zu werden.

§ 2. (2) Schlußsatz ..., die nach Erstellung der Normen durch die europäischen Normenorganisationen der Ständige Ausschuss der EFTA-Staaten durch Angabe der Fundstellen in der Ausgabe C des EWR-Teils des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht hat.

§ 2. (5) Europäische technische Zulassungen sind positive technische Beurteilungen der Brauchbarkeit von Produkten hinsichtlich der Erfüllung der wesentlichen Anforderungen für Bauwerke, für die die Produkte verwendet werden.

- 3 -

§ 3 Abs. 1 Z 1. Österreichische Normen, durch die harmonisierte Normen umgesetzt worden sind oder anerkannte nationale technische Spezifikationen gemäß Art. 4 Abs. 3 BPR vorliegen, ...

§ 3 Abs. 1 Z 3. ... europäische technische Zulassungen erteilt werden können, ...

§ 3 Abs. 1 Z 4. ... Gesundheit und Sicherheit nur eine untergeordnete Rolle spielen und für die eine Liste vom Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten nach Maßgabe des Art. 4 Abs. 5 BPR erstellt, verwaltet und regelmäßig überarbeitet wird.

§ 3. (2) Die in Verordnungen nach Abs. 1 kundgemachten Fundstellen müssen aufgrund einer entsprechenden Mitteilung des Ständigen Ausschusses der EFTA-Staaten gestrichen werden.

§ 4. (1) Ein Bauprodukt darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Konformität nach den §§ 9 bis 12 nachgewiesen wurde und

1. es nach § 5 brauchbar ist oder
2. die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Z 4 erfüllt werden.

§ 5. Ein Bauprodukt ist brauchbar, wenn

1. es solche Merkmale aufweist, daß das Bauwerk, für das es durch Einbau, Zusammenfügung, Anbringung oder Installation verwendet werden soll, bei ordnungsgemäßer Planung und Bauausführung unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gebrauchstauglich ist und bei normaler Instandhaltung während einer wirtschaftlich angemessenen Lebensdauer die wesentlichen Anforderungen der mechanischen Festigkeit und Standsicherheit, des Brandschutzes, der Hygiene, der Gesundheit und des Umweltschutzes, der Nutzungssicherheit, des Schallschutzes sowie der Energieeinsparung und des Wärmeschutzes zweckentsprechend erfüllt und

- 4 -

2. a) es die CE-Konformitätskennzeichen trägt, oder
- b) sich seine Brauchbarkeit aus anderen Rechtsvorschriften ergibt, die das Inverkehrbringen oder die Verwendung des Bauproduktes regeln (Sonderverfahren gemäß BPR, österreichische technische Zulassung).

Einzelne Bestimmungen des Entwurfes geben darüberhinaus Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu § 4 Abs. 3:

Es ist unklar, ob damit ein Bauprodukt mit Ursprung aus einem EWR-Vertragsstaat durch Import über einen Fremdstaat (z.B. Schweiz, Ungarn) oder ein Produkt mit Ursprung außerhalb des EWR trotz Importes über einen EWR-Vertragsstaat (z.B. Deutschland oder Italien) diskriminiert werden darf.

Zu § 6 Abs. 2:

Zumindest in den Erläuterungen wäre klarzustellen, daß als Zulassungsstelle einer Vertragspartei des EWR auch solche der einzelnen Bundesländer gelten.

Zu § 7 Abs. 4:

Es wäre - wie in den Erläuterungen zu Abs. 2 mit ausdrücklicher Erwähnung des Österreichischen Institutes für Bautechnik ausgeführt - als gemeinsame Stelle nur eine im Einvernehmen mit den Ländern bestimmte Institution repräsentativ genug, um die im Abs. 8 geregelte Vertretung im Gremium der EWR-Zulassungsstellen wahrzunehmen.

Zu § 11:

Angaben über die Rechtsnatur eines Konformitätszertifikates und der Rechtsschutzmöglichkeiten des Antragstellers wären zu ergänzen.

- 5 -

Zu § 12 Abs. 2:

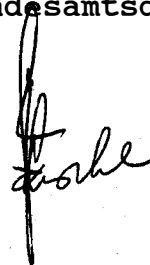
Die im Text enthaltene Einschränkung "sofern Gleichwertigkeit und Gegenseitigkeit vorliegt", ist zu streichen. Die uneingeschränkte Befugnis gilt sowohl für Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen, die von einer anderen Vertragspartei notifiziert sind, als auch für die nach Landesgesetzen akkreditierten Stellen, da auch diese Landesgesetze in Umsetzung des EWR-Abkommens erlassen wurden und die Notifizierung in allen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens gilt.

Zu § 15 Abs. 2:

Zu der Möglichkeit einer Kompetenzübertragung ist festzustellen, daß nicht erkennbar ist, welche Voraussetzungen für die Delegation vorliegen müssen und welche Behörden für die Übertragung in Frage kommen; insbesondere fehlt auch eine Bezugnahme auf Art. 102 Abs. 2 B-VG, welche Bundesbehörden im Rahmen der unmittelbaren Bundesverwaltung herangezogen werden sollten.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor